

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5261

Der Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel
Vorsitzenden des Europaausschusses
Herrn Peter Lehnert, MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

30. November 2015

—
Sehr geehrter Herr Lehnert,

in der Anlage finden Sie, wie erbeten, einige kurze Hinweise auf wichtige oder für das Land Schleswig-Holstein bedeutsame Ergebnisse der 939. Bundesratssitzung vom 27. November 2015 zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralph Müller-Beck

Anlagen

Bericht über die 939. Sitzung des Bundesrates am 27. November 2015

TOP 4a Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung sowie

TOP 4b Krankenhausstrukturfondsverordnung

Das Gesetz dient der zukunftsfähigen Gestaltung der Krankenhausversorgung vor dem Hintergrund demografischer und regionaler Veränderungen sowie des weiter fortschreitenden medizinisch-technischen Fortschritts. Auf Grundlage der Empfehlung einer Bund-Länder-AG wird eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, so u.a. die Einführung von Qualitätsindikatoren für die Krankenhausplanung sowie die Vergütung der erbrachten Leistungen nach diesen Indikatoren. Für anstehende Umstrukturierungen, konkret den Abbau von Überkapazitäten werden 500 Mio. € aus dem Gesundheitsfonds zur Kofinanzierung von Maßnahmen der Länder zur Verfügung gestellt. Zur Stärkung der pflegerischen Patientenversorgung wird ein Pflegestellen-Förderprogramm initiiert und als weitere Maßnahme die Spannweite der unterschiedlichen Basisfallwerte der Länder vermindert.

Der Bundesrat hat einstimmig auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet. Der Versuch Schleswig-Holsteins und anderer Länder im Rahmen eines Maßgabebeschlusses zur Ausführungsverordnung die Kriterien der Mittelvergabe aus dem o.g. Strukturfonds dahingehend zu ändern, dass nicht ausschließlich der Abbau von Überkapazitäten sondern auch andere strukturverbessernde Maßnahmen förderfähig sind, war nicht mehrheitsfähig. Der seit langem angestrebte bundeseinheitliche Basisfallwert und damit die Beseitigung einer langjährigen Benachteiligung auch Schleswig-Holsteins war ebenfalls im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht zu erreichen.

TOP 5 Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland

Ziel des Gesetzes ist die flächendeckende Stärkung der palliativmedizinischen Versorgung. Erstmals wird dazu dieser Bereich Bestandteil der sog. Regelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung und damit angemessen und verlässlich vergütet. Im Einzelnen werden zukünftig weitere vergütete Leistungen eingeführt, der Mindestzuschuss für Kinder- und Erwachsenen hospize erhöht sowie auch bisher nicht vergütete Sachkosten erstattet. Auch wird die Sterbebegleitung zukünftig ausdrücklich Teil des Versorgungsauftrages der Pflegeversicherung. Ein Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses wurde nicht gestellt, somit kann das Gesetz zeitnah in Kraft treten.

In einer begleiteten Entschließung hat der Bundesrat mit Stimmen Schleswig-Holsteins sein Bedauern darüber ausgedrückt, dass weiter gehende Vorschläge aus der Stellungnahme des Bundesrates nicht aufgenommen wurden. Trotz Verbesserungen sei daher das Ziel, den Bedürfnissen sterbender Menschen nach einer umfassenden medizinischen, pflegerischen,

psychosozialen und spirituellen Betreuung und Begleitung gerecht zu werden noch nicht erreicht.

TOP 9 Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung

Das Gesetz ergänzt das Strafgesetzbuch (StGB) um einen § 217 „Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“. Danach wird mit Freiheitsstrafe bedroht, wer geschäftsmäßig die Gelegenheit zur Selbsttötung gewährt, verschafft oder vermittelt. Die vorliegende Ergänzung des StGB ist das Ergebnis einer jahrelangen intensiven Diskussion. Der Gesetzesbeschluss des Parlamentes basiert auf einem Gruppenantrag aus der Mitte des Bundestages, dieser hatte sich gegen drei alternative Vorschläge durchgesetzt. Der Bundesrat verzichtete einstimmig auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

TOP 15 EntschlieÙung des Bundesrates zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen

Der Bundesrat hat am 19.12.2014 der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt. Die Verordnung dient der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an die sich wandelnden Bedingungen der Arbeitswelt und ändert u.a. die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung.

Da die Bundesregierung diese Verordnung mit wichtigen und notwendigen Fortentwicklungen des Arbeitsschutzrechts und begrifflichen Klarstellungen bis heute nicht in Kraft gesetzt hat, fordert sie der Bundesrat auf Antrag der Ländern Brandenburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Thüringen auf, das Rechtssetzungsverfahren unverzüglich fortzusetzen oder sich zu den Hinderungsgründen zu äußern.

TOP 19 EntschlieÙung des Bundesrates zum Erfordernis einer Regionalisierungskomponente für die Ausschreibung bei Wind an Land

Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) sieht ab 2017 statt der bisherigen Förderung der erneuerbaren Energien durch eine feste, garantierte Einspeisevergütung die Ausschreibung von Projekten zur erneuerbaren Stromerzeugung vor. Die antragstellenden Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen vertreten die Auffassung, dass wegen der natürlichen und topografischen Standortunterschiede eine wünschenswerte, möglichst gleichmäßige Verteilung von Windkraftanlagen nicht ausreichend sichergestellt ist. Sie schlagen daher vor, eine Regionalisierungskomponente in Form einer Mindestquote von Windkraftprojekten für die mittel- und süddeutschen Länder einzuführen.

Schleswig-Holstein hat über einen Maßgabantrag im Umweltausschuss eine Modifizierung der EntschlieÙung erreicht. Danach können regionale Mindestquoten auf Basis des Netzentwicklungsplans eingeführt werden, wenn eine Berücksichtigung der sog. Repowering-MaÙnahmen erfolgt und weiterhin sichergestellt ist, dass innerhalb der Regionen der Zuschlag weiterhin nach Effizienz Gesichtspunkten erfolgt.

Der Bundesrat ist der Argumentation Schleswig-Holsteins gefolgt und hat die EntschlieÙung nach Maßgabe der Änderungsempfehlung des Umweltausschusses gefasst.

TOP 21 Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Der Gesetzentwurf verbessert die Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung, das sog. Meister-BaföG. So werden neben der Erhöhung der Fördersätze und Zuschussanteile zahlreiche Maßnahmen zur Optimierung der Förderung und eine Erweiterung der Fördertatbestände vorgenommen. Dadurch können u.a. zukünftig auch Studienabbrecher sowie Hochschulabsolventen mit Bachelor-Abschluss die Förderung in Anspruch nehmen und ausländische Antragsteller profitieren von einer auf 15 Monate abgesenkten Mindestvoraushaltungsdauer. Die Vereinbarkeit von beruflicher Weiterbildung und Familie wird ebenfalls sichergestellt oder verbessert.

Auf maßgebliche Initiative Schleswig-Holsteins haben mehrere Fachausschüsse die Empfehlung ausgesprochen, eine Erhöhung der Zuschussanteile beim Unterhalts- und Maßnahmebeitrag sowie beim Belohnungserlass nach bestandener Prüfung auf jeweils 50% vorzunehmen. Weiterhin soll eine Änderung der Finanzierungsanteile von Bund und Ländern von bisher 78 : 22 zugunsten einer vollständigen Finanzierung durch den Bund erfolgen.

Der Bundesrat hat sich diese Empfehlung zu Eigen gemacht und entsprechend zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.